

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 64=84 (1918)

Heft: 17

Artikel: Von der Führung und Verwendung der Mitrailleur-Kompagnien und
Staffeln des Infanterie-Regimentes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-34407>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

geben. Aber nur dann, wenn sie wirklich zuverlässig sind. Andernfalls muß man sich einen Küchenchef ausbilden lassen. In den meisten Divisionen werden heute *Kochkurse* abgehalten. Mit guten Leuten kann man da in kurzer Zeit ordentliches erreichen. Aber auch in diese Kurse schickte man vielfach Soldaten, die sich in keiner Weise zu Küchenchefs eignen, Leute, die man einfach nicht mehr in Reih und Glied sehen wollte.

In den Kochkursen muß in erster Linie gelehrt werden, welche Quantitäten zu verwenden sind, und es darf nicht mehr vorkommen, daß ohne genaue Berechnung der für den jeweiligen Mannschaftsbestand erforderlichen Mengen gekocht wird. Da wird aber fast überall gesündigt, und daß hier große Ersparnisse gemacht werden können, wird niemand bestreiten, der die gegenwärtigen Verhältnisse kennt.

Eine gute Wegleitung für die benötigten Quantitäten gibt die *Kochanleitung* des Kursleiters der Kochkurse der 4. Division, des Wachtmeisters A. Riner in Aarau, deren Anschaffung bestens empfohlen werden kann. Diese Anleitung enthält nebst vielen guten und für die Militärküche besonders geeigneten Rezepten auch eine Anzahl Speisezettel. Daß die richtige Aufstellung des letztern ebenfalls Bedeutung hat, ist klar, handelt es sich dabei doch nicht nur darum die erwünschte Abwechslung in der Verpflegung zu bringen, sondern vornehmlich auch um die richtige Zusammenstellung und Ergänzung der Nährwerte.

Sparen läßt sich sodann auch mit den *Abfällen* und *Resten*. Wieder verwendbare Speiseresten sind nicht einfach in die sog. Tränke zu werfen, wie dies so oft vorkommt, sondern sie sind bei der nächsten Mahlzeit wieder zu verwenden. Knochen sind nach der ersten Verwendung zu schrotten und wiederholt auszukochen. Die Tränke verwendet man zur *Mast*. Wo dies nicht möglich ist, soll sie gleichwohl sorgfältig gesammelt und Privaten verkauft werden.

Daß bei richtiger Verwendung und Ausnützung der Lebensmittel überraschende Ersparnisse gemacht werden können, wird jeder Einheitskommandant herausfinden, sobald er sich eingehend mit seiner Küche befaßt. Dem Schreibenden waren die besonders günstigen Rechnungsabschlüsse, welche jedes Mal bei den Kochkursen gemacht werden konnten, ein Fingerzeig dafür, was geleistet werden kann, wenn der Küchenchef seine Arbeit versteht. Nie war die Truppe laut ihren eigenen Aussagen besser verpflegt als in diesen Kursen, bei welchen jeweilen für eine Einheit gekocht wurde. Nirgends wurden gleichwohl noch größere Ueberschüsse erzielt.

Von großer Wichtigkeit für die richtige Verpflegung der Truppe sind schließlich auch noch die Anordnungen der Truppenkommandanten für das *Fassen*, für die *Mahlzeiten* und den *Dienst der Küchenmannschaften*. Die beste Nahrung nützt nicht viel, wenn sie nicht richtig gekaut und verdaut wird. Das scheint so selbstverständlich, daß man gar nicht davon reden sollte. Man beobachte aber einmal wo, wie und wann die Truppe ißt. Wie selten wird für das Essen genügend Zeit angesetzt. Zwischen dem Putzen muß da vielerorts, und gewöhnlich stehend, das Essen schnell heruntergewürgt werden. Besonders das Stehen ist beim Essen zu verwerfen, weil der Mann so immer zu rasch ißt. Um letzteres zu verhindern empfiehlt es sich auch sehr das Essen austeilen zu lassen. Wenn jeder Soldat seine Portion erhält, läßt er sich zum

essen mehr Zeit. Andernfalls verschlingen viele ihre Speisen um rasch nachzufassen. Sodann darf die Abendverpflegung nicht zu früh verabfolgt werden. Der Hunger treibt die Leute sonst ins Wirtshaus. Verhüten muß man schließlich auch die *Ueberanstrengung der Küchenmannschaften*. Immer und immer wieder kommt es vor, daß die Küchenmannschaften auch bei längern Märschen die Tornister zu tragen haben. Die Folge ist bei der Ankunft in den Kantonementen eine derartige Uebermüdung, daß die Leute nicht mehr im Stande sind gut und sorgfältig zu kochen, besonders dann, wenn sie, das Marschieren und das Tragen der Tornister nicht mehr gewohnt sind. Den Schaden hat natürlich die Truppe, und dies in einem Momente, wo eine gute Verpflegung erst recht nötig wäre.

Diesem Punkte sollte besonders auch von den höhern Offizieren größere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Leider sind diese es aber oft gerade selbst, welche durch unrichtige Anordnungen für den Dienst und für die Märsche diese Uebelstände veranlassen.

Es besteht für mich kein Zweifel darüber, daß die für die Mannschaft vom Bunde erhaltene Verpflegung zur Ernährung der Truppe vollständig ausreicht, sofern damit richtig umgegangen wird. Sie ist ja auch viel reichlicher als die Verpflegung vieler im Kriege stehenden Truppen. Die Mannschaft sollte heute daran gewöhnt werden mit dieser Verpflegung auszukommen, damit Zuschüsse von Hause und das Essen im Wirtshaus unterbleiben. Damit erspart man nicht nur unnötige Ausgaben, sondern, was das wichtigste ist, man hilft die Leute an größere Sparsamkeit gewöhnen und die Vorräte des Landes, welche in erschreckender Weise abnehmen, strecken. Gründe genug um dem militärischen Haushalte mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

Oberst L.

Von der Führung und Verwendung der Mitrailleur-Kompagnien und Staffeln des Infanterie-Regimentes.

(Fortsetzung.)

4. Einzelfeuer und Abteilungsf Feuer. Gebrauch der Richtmittel.

Darüber hat eine nützliche Aussprache in der A.-S.-M. stattgefunden. Es ist nun wertvoll, auch hierüber die Kriegserfahrung *Normann's* zu Rate zu ziehen.

A. Einzelfeuer.

Es sind 2 Arten zu unterscheiden.

a) *Befohlenes* Einzelfeuer innerhalb der kleinen und mittleren Distanz, wobei dem Schützen Ziel, Zeitpunkt der Feuereröffnung, oft auch die Distanz befohlen, aber Freiheit in der Korrektur des Visiers, der Wahl des Haltepunktes und der Art der Beschießung des Zieles (Breitenstreuung gegen breite, Höhenstreuung gegen tiefe und schräge Streuung oder Schiefstellen des Dreifußes gegen schräge Ziele) gelassen wird. Der Schießbefehl wird für ein Uebereinandergreifen der Zielabschnitte der Züge und Gewehre sorgen. Es wird aber auch erwartet, daß der Schütze seinen Zielabschnitt selbständig erweitert, sobald er bemerkt, daß das benachbarte M.-G. ausgefallen oder seine Wirkung ausgeblieben ist.

b) *Selbständiges* Einzelfeuer ohne Befehle und Kommandos von Vorgesetzten, wenn es gilt, den Sturm des vor der Stellung oder dem Hindernis angelangten Feindes abzuwehren.

B. Abteilungsfeuer.

Die ganze Abteilung schießt nur auf Befehl des Kommandanten. Ziel, Visier, Beginn und Beendigung des Feuers werden befohlen. Jede Selbständigkeit, Korrektur und Feuerunterbrechung darf nur auf Befehl erfolgen.

Bei uns wird künftig Abteilungsfeuer nur von Zügen zu 2—4 M.-G. und Einheiten zu 4—6 M.-G. abgegeben werden können; beim Zug zu 4 M.-G. wird der Wachtmeister den einen Halbzug überwachen müssen. Kompagnien zu 8—12 M.-G. können nur noch *feuertaktisch*, aber nicht mehr *feuertechnisch* geleitet werden; d. h. der Kp.-Kdt. wird nur Ziel, Beginn und Beendigung des Feuers befehlen und die durch Entfernungsmesser oder auf andere Weise ermittelte Distanz mitteilen, aber das Einschießen den Zugführern überlassen.

Normann bespricht mehrere Arten von Abteilungsfeuer, je nach der Beschaffenheit des Zieles.

a) Gewöhnliches Abteilungsfeuer.

Mit dem befohlenen gleichen Visier schießt jedes Gewehr solange nach dem befohlenen Ziel, bis der Befehl zum Feuereinstellen erfolgt.

b) Schießen mit verschiedenen Visieren.

Den Zügen, Halbzügen oder M.-G. können gegen tiefe Ziele verschiedene Visiere befohlen werden, um mit tiefer Garbe einen tiefen Raum zu bestreichen. Dabei wird berücksichtigt, daß die Tiefe der Garbe auf kleiner, mittlerer und großer Distanz sich verhält wie 3 : 2 : 1.

c) Visierstreuen gegen tiefe Ziele.

Mit dem niederen Visier einer geschätzten Distanzgabel wird auf die Spitze des Zieles gezielt, hernach das obere Visier der Distanzgabel eingestellt, dann der Schnittpunkt dieser neuen Visierlinie mit dem Erdboden als Hilfszielpunkt gewählt, und zwischen diesem und der Zielspitze vertikal hin und her gestreut, um die ganze Zieltiefe unter Feuer zu nehmen.

d) Visierwandern.

Um eine größere Anzahl von Zielobjekten zu beschießen, die zwar festgestellt, aber nicht sichtbar sind (z. B. feindliche Kräfte, die sich in Waldparzellen, Mulden etc. aufhalten).

Nach der Kriegserfahrung erfolgt es am besten automatisch.

Beispiel: Die Entfernung der zu beschießenden Mulde wird zwischen 1200 und 1600 Meter geschätzt. Befehl: „Visierwandern, 1. Zug 12—1600, 2. Zug 16—1200 Meter. Feuern.“

Der 1. Zug zielt mit Visier 1200 auf den *näheren* Rand der Mulde; Gewehr rechts streut von rechts nach links, hebt Visier um 50 Meter und streut von links nach rechts, hebt es wieder um 50 Meter und streut von rechts nach links etc. Das Gewehr links macht dasselbe, beginnt aber von links nach rechts.

Der 2. Zug zielt ebenfalls auf den *näheren* Rand, beginnt aber mit Visier 1600 und senkt die Flugbahn von 50 zu 50 Meter bis 1200 Meter.

e) *Bewegliche Ziele* auf großer und mittlerer Distanz läßt man entweder in das Ziel hineinlaufen, feuert also erst, wenn sie einen Punkt auf bekannter Entfernung erreicht haben, oder man läuft mit der Garbe ins Ziel, um es rasch und überraschend mit Feuer zu überschütten. Bei beiden Arten wird mit ganzen Kompagnien zu 6 M.-G. oder Zügen zu 2 bis 4 M.-G. geschossen und meistens mit verschiedenen Visieren.

C. Angezogene oder freie Richtmittel.

Gegen *unbewegliche* Ziele wird nur mit angezogenen Richtmitteln (Seite und Höhe „fest“) geschossen und zwar beim Einschießen auf mittlerer und großer Distanz und beim Beschießen kleiner Objekte, deren Entfernung richtig ermittelt wurde (M.-G., Artilleriebeobachter etc.). Nur ganz ausnahmsweise darf mit offenen Richtmitteln (alles „frei“) gegen einen festen Punkt geschossen werden, wenn gegen ein kleines Zielobjekt auf nur geschätzter Distanz rasch mit 2—4 M.-G. eine Wirkung erreicht werden soll; dabei erleichtern vielleicht die zahlreichen Trefferaufschläge die Schußbeobachtung und erhöht die aufgewendete Munition die Wirkungsmöglichkeit. Die *Rücksicht auf die Munitionsersparnis spricht aber gegen das Feuer mit „alles frei“ gegen feste Punktziele. Jedes Schießen nach erprobter und feuertechnisch sicherer Methode ist dem ungewissen Hinausschießen von Munition gegen ein festes Objekt, ohne daß die Schußwaffe ebenfalls fixiert ist, vorzuziehen.*

Gegen breite, aber unbewegliche Ziele (feuernde Schützenlinien) wird mit „Seite frei“ gestreut; gegen tiefe Ziele (Kolonnen) mit „Höhe frei“, wenn der Zugführer oder Kp.-Kdt. nicht vorzieht, die Kolonne mit mehreren M.-G. und Visieren, aber „Höhe fest“ zu beschießen; gegen schräge Ziele mit „Alles frei“, wenn es nicht möglich ist, den Dreifuß so schief zu stellen, daß mit „Seite frei“ und „Höhe fest“ geschossen werden kann. Erst auf naher Distanz kommen die offenen Richtmittel („Alles frei“) zur vollen Geltung. Hier verdienen aber die einfacheren Lafetten (deutsche Stützenlafette mit 1 Stützpunkt vorn und 2 Stützpunkten hinten, Schild-, Stützen- oder Hakenlafette, bei denen das M.-G. nur vorne durch die Lafette, hinten aber durch die Ellenbogen des Schützen unterstützt wird) den Vorzug.

5. Transport der 12 M.-G. per Einheit.

a) *Mitr.-Kompagnien.* Für den Transport der Fern.-M.-G. kommt der von mir in Nr. 49/1917 der A.-S.-M. vorgeschlagene Gebirgsbrückenfourgon noch nicht in Betracht. Auf die Brücke des Gewehrkarrens können 2 M.-G.-Reffe, darüber 2 Lafettenreffe und vorn 2—3 leere Munitionsreffe verladen werden, um genügend Reffe zum Basten der Munitionskarrenpferde zu haben. Auf die Dreifüße können noch 2 Schildlafetten gelegt werden und zwischen die M.-G. 2 Hakenlafetten, ohne daß die Nutzlast des Gewehrkarrens 183 kg übersteigt. Der Munitionskarren trägt inskünftig 21 Gurtenkistchen und 2—3 leere Munitionsreffe. Gestaubt wird: das Tier des Gewehrkarrens mit 1 M.-G.-Reff und 1 Lafettenreffe als Seitenlast, 1 Munitionsreffe als Oberlast; das Tier des Munitionskarrens mit 3 Munitionsreffen als Seiten- und Oberlast; das Tier des Zugskarrens mit 2 Büchserreffen als Seitenlast und einer Zugskiste als Oberlast. Das 7.—12. Gewehr und die übrig gebliebene Munition wird in einem zweiten Gang der Tiere gesäumt.

b) *Gebirgsmitrailleurkompagnien.* Sie sollen ebenfalls Karren und damit in der Gefechtsstaffel beinahe dieselbe Organisation erhalten, wie die Mitrailleurkompagnien; nur im Küchen- und Bagagesaumtrain soll den Anforderungen des Gebirgskrieges in erhöhtem Maße Rechnung getragen werden.

c) *Fahrende Mitrailleurkompagnien.* Jeder Gewehr- oder Munitionswagen bildet eine M.-G.-Ein-

heit und trägt 1 M.-G. mit Dreifuß, 8000 Patronen und die Gewehrbedienug. Der Munitionswagen unterscheidet sich nur dadurch vom Gewehrwagen, daß er gewisse Reservebestandteile für den Zug enthält. Je eine Schild- und Hakenlafette finden noch Platz auf diesen Fuhrwerken.

VIII. Von unserem Mitrailleurreglement.

Die „Provisorischen Vorschriften für die Infanterie-Mitrailleure 1916“ sind eines der besten Reglemente unserer Armee, dessen gründliches Studium Pflicht aller Vorgesetzten ist, die Mitrailleureinheiten unter ihrem Befehl haben. Nur dann werden sie diese Einheiten sachgemäß ausbilden, inspizieren und verwenden. Auch in unserer Armee ist aber infolge des Weltkrieges manches im Fluß. Am meisten ist das bei unseren Infanteriemitrailleuren der Fall; denn sie werden von den 18 Einheiten zu 4 M.-G., mit denen die Armee im August 1914 ausrückte, bis Ende 1918 auf 169 Einheiten zu 6 M.-G. angewachsen sein, wobei die Mitrailleureinheiten der Festungsbesatzungen nicht einmal mitgezählt sind. Wegen dieser Entwicklung konnte unser, auf den ersten Wurf vortrefflich gelungenes Mitrailleurreglement erst provisorisch in Kraft treten und muß der Abschluß der Entwicklung abgewartet und berücksichtigt werden, bis es definitiv erklärt werden kann.

Es sei nun hier auf einige Punkte des Reglementes hingewiesen, für die meines Erachtens eine Ergänzung oder Abänderung notwendig wird.

Zu I. Abschnitt, Die Ausbildung.

2. Die Ausbildung am Maschinengewehr.

Es ist ein Krebsübel unserer Infanterie, daß noch zu wenig Einheitlichkeit und Uebereinstimmung in der elementaren Ausbildung herrscht, und einzelne Instruktooren und Truppenoffiziere glauben, die Selbständigkeit des Offiziers beruhe darin, daß er sich um die Bestimmungen der Reglemente und die Weisungen der die Verantwortung vor den Behörden tragenden Vorgesetzten nicht kümmere. Gelegentlich entstehen dann daraus wieder höhere Vorgesetzte, die von ihren Untergebenen peinliche Befolgung der eigenen Liebhabereien und Reglementswidrigkeiten verlangen und keine andere Meinung dulden. Während in Armeen, die wir uns ohne Bedenken zum Vorbild nehmen können, ein von einem Truppenkörper in einen andern versetzter Offizier sofort erfolgreich in bisheriger Weise weiterarbeiten kann, weil die Dienstvorschriften überall genau befolgt werden, gibt es bei uns Truppenkörper, in denen sich der Ankömmling zuerst nach den Reglementswidrigkeiten erkundigen muß, bevor ein reibungsloses Arbeiten möglich wird. Dadurch werden Offiziere von der Hauptsache abgelenkt, auf die es im Ernstfalle ankommt. Das darf bei der Arbeit am M.-G. nicht der Fall sein.

„Seine volle Präzision und dauernde Leistungsfähigkeit gibt es nur bei automatisch genauer Bedienung her.“

Diese Bedienung muß in der ganzen Armee einheitlich und nach der besten Methode erfolgen. Diese beste Methode muß Gemeingut sein und gehört ins Reglement. Hat ein Kommandant ein besseres Verfahren ermittelt, so ist es seine Pflicht, es auf dem Dienstwege zur Einführung vorzuschlagen. Bis über den Vorschlag entschieden ist, muß aber bei der Truppe nach den geltenden reglementarischen Bestimmungen weitergearbeitet werden. Wird der Vorschlag angenommen, so ist er

gleichzeitig in allen Divisionen einzuführen. Der von einer Division in die andere abkommandierte Mitrailleuroffizier soll überall auf dieselbe Art und Weise arbeiten können.

Um nun zu verhindern, daß sich Abweichungen in der Ausbildung am M.-G. einbürgern, sind vielleicht einige reglementarische Bestimmungen noch in einigen Punkten zu erweitern. Das muß in einer Konferenz behandelt werden, in der alle Divisionen vertreten sind. Ein Hauptgewicht ist auf den ersten Satz von Ziff. 95 zu legen:

„Jeder Rekrut (und Mitrailleur) ist vollständig in der Bedienung eines Maschinengewehres auszubilden, sodaß er im Kampfe jederzeit jeden einzelnen Kameraden ersetzen kann.“

Zur Erreichung dieses Zieles hat auch die beabsichtigte Ausgabe einer *Anleitung* beizutragen, die als Auszug aus dem Reglement alles enthält, was der einzelne Mitrailleur in Bezug auf Kenntnis, Bedienung und Verwendung des M.-G. unbedingt wissen muß, um nach Ziff. 95 ausgebildet zu sein. Zu dieser *Anleitung* gehören Abbildungen, die die einzelnen Handgriffe und Bestandteile erklären.

Wird die Einführung von Schild- und anderen Nahkampflafetten beschlossen, so ist deren Verwendung im Reglement zu behandeln; desgleichen das Schießen ohne Lafette. Der Gebrauch des Zielfernrohres ist innerhalb der kleinen Distanz auf unbewegliche kleine Ziele einzuschränken.

Die Uebungen im Aufstellen von M.-G., sei es mit dem Dreifuß oder mit Nahkampflafetten, sind möglichst bald ins Gelände zu verlegen und sehr häufig vorzunehmen, damit alle Mitrailleure darin findig und gewandt werden. Das M.-G. und seine Bedienung beanspruchen so wenig Platz, daß solche Uebungen überall ohne Landschaden möglich sind.

3. Das Schiessen mit dem Maschinengewehr.

Als Punktziele sind Artilleriebeobachter heute wichtiger als Stäbe (Ziff. 126).

Die Bedeutung des Liegendschießens ist noch schärfer hervorzuheben und das Schießen mit Nahkampflafetten muß Berücksichtigung finden (Ziff. 129).

Gefechtsmäßige Schießübungen in der Kompagnie sind auf Einheiten zu 6 M.-G. zu beschränken; zählt eine Mitrailleureinheit mehr als 6 M.-G., so behält der Kompagniekommandant nur noch die taktische Leitung (Ziff. 131).

Der Satz, daß ausnahmsweise die Zwischenräume zwischen den M.-G. ganz klein werden dürfen, um tiefe Ziele wirksamer beschießen zu können, führt leicht zu unrichtigem Handeln, das unter Artillerie- und Fliegerwirkung verhängnisvoll werden kann; er ist abzuändern (Ziff. 155).

In Ziff. 161 ist zu berücksichtigen, daß das Beschießen von M.-G. zur Munitionsverschwendung wird, sobald die feindlichen M.-G. Schutzschilde haben.

Auch in Ziff. 162 sind die Artilleriebeobachter als wichtiges Ziel zu erwähnen.

In Ziff. 163 erfährt die Konzentration des Feuers aller verfügbaren M.-G. auf ein Ziel eine Einschränkung durch die weitere Vermehrung der M.-G. der Kompagnie.

Auch die Büchsenmacher sollen beim Mannschaftsausfall als Schützen einspringen und nicht nur den Munitionersatz besorgen (Ziff. 164).

Die Unterabschnitte: 4. (Die Ausbildung am Pferd), 5. (Das Fahren), 6. (Das Umladen), 7. (Das

Fahren mit den Karren und das Säumen) und der V. Abschnitt müssen aus den „Vorschriften für den Dienst und die Ausbildung der Traintruppe, prov. Ausgabe 1917“ und den „Vorschriften für den Säumerdienst bei der Gebirgsinfanterie, prov. Ausgabe 1916“ so ergänzt werden, daß die Infanterie dieser Vorschriften nicht mehr bedarf.

5. Das Fahren.

Weder unser Gelände, noch die Konstruktion (vor allem die Radreifbreite), Belastung und Bespannung der Fuhrwerke erlauben, mit den fahrenden Kompagnien den Galopp in taktischem Sinne auszunützen.

In Ziff. 208, 215, 220 hat daher alles wegzufallen, was vom Galopp handelt; desgleichen in Ziff. 232 die Stelle „in jeder Gangart“ und die ganze Ziff. 233.

Der Schlußsatz von Ziff. 239:

„Geht auch das (Zurückschleppen des Hinterwagens) nicht, oder drängt die Zeit, so wird der Inhalt des Wagens geborgen und der Wagen selbst umgeworfen“

hat mit der Ausbildung nichts zu tun und ist überhaupt zu streichen.

Ziff. 240 stammt noch aus der Zeit, wo die Division an Mitrailleuren nur die Infanteriemitrailleureinheit besaß und hat wegzufallen; denn mit einer Mitrailleur- oder Gebirgsmitrailleurkompagnie pro Bataillon besitzt unsere Armee heute genügend Mitrailleureinheiten, die „auch auf ganz schwierigen Wegen fortkommen“ und „vor keinem Hindernis zurückschrecken“. Auch der Satz:

„Es muß alles aufgeboden werden, um mit voller Munitionsausrüstung der Infanterie folgen zu können“.

hat heute für die fahrenden Kompagnien keine Berechtigung mehr. Vom Rückzug abgesehen, gehen sie der Infanterie voraus, statt ihr zu folgen. Dabei sollen sie nur gute Wege benützen, auf denen ihre Trableistung zur Geltung kommt, und nicht schlechte Wege, auf denen ja die Feld- und Gebirgsmitrailleurkompagnien rascher vorwärts kommen. Wird bei der Ausbildung der fahrenden Mitrailleurkompagnien viel Gewicht auf die Ueberwindung schwieriger Wege gelegt, so leiden ihre Fuhrwerke und Pferde und werden die fahrenden Kompagnien von den Aufgaben abgelenkt oder ungenügend darauf vorbereitet, um derentwillen sie beibehalten wurden.

6. Das Umbasten.

Bei den fahrenden Mitrailleurkompagnien wird das Umbasten sehr selten, bei den Mitrailleurkompagnien dagegen sehr oft vorkommen, sobald einmal die Ausrüstung aller Karrenpferde mit Bastsätteln durchgeführt sein wird. Durch Ausrüstung der Pferde der weispännigen Fuhrwerke mit den freiwerdenden Seletten und dem sukzessiven Ersatz der Packgurte der Linientraingeschirre durch Seletten wird ermöglicht, daß die Pferde der weispännigen Fuhrwerke der Mitrailleurkompagnie und des Bataillons als Karrenpferde verwendet werden können, sobald die Karrenpferde zum Säumen verwendet werden müssen. Das ist bei der Neubearbeitung von Ziff. 245 zu berücksichtigen.

Ziff. 246 hat als Traglast für das Gewehrtier ein Munitionsreff vorzusehen an Stelle der Reservebestandteile; auf das Zugstier gehören die beiden Büchserrefte, die Reserveläufe und die Zugskiste.

Ziff. 254 muß wegfallen. Nur der Tornister des Führers des Karrenpferdes darf auf dem Karren verladen werden, damit der Führer den Karabiner umhängen kann. Der Mitrailleur der Feldmitrailleurkompagnie trägt an Stelle des Gewehres den leichteren Karabiner und nur 48 Patronen Taschenmunition; seine Tornistertasche wird auf dem Bagagewagen nachgeführt. Damit ist er für den Marsch genügend entlastet. Die ganze Tragkraft des Karrens und Zugkraft des Karrenpferdes muß ausgenützt werden, um mit dem Karren Maschinengewehre, Schutzschilde oder Schildlafetten eventl. andere Nahkampflafetten und möglichst viel Munition zu transportieren.

8. Die Mitrailleurkompagnie.

Die Verhältnisse bei der fahrenden Mitrailleurkompagnie einerseits, der Feld- und Gebirgsmitrailleurkompagnie andererseits sind so verschieden, daß diese beiden Arten von Kompagnien im Reglement getrennt behandelt werden müssen.

In Ziff. 282 und 285 ist das Verlangen, offenes und unter Artilleriefeuer liegendes Gelände in beschleunigter oder raschster Gangart zu durchschreiten, wegzulassen.

In Ziff. 293 ist zu berücksichtigen, daß die Stellvertreter der Zugführer nicht nur für den Munitionsersatz, sondern auch für die Feuertätigkeit von 2 Maschinengewehren verantwortlich sind, sobald die Mitrailleurzüge 4 M.-G. zählen werden.

In Ziff. 297 ist zu bedenken, daß bei der 12 M.-G. zählenden Mitrailleurkompagnie nicht mehr genügend Mitrailleure vorhanden sein werden, um Feuerstellung und Munitionsdepots durch kleine Mitrailleurposten zu sichern. Es muß dafür gesorgt werden, daß diese Sicherung durch Infanterie des Bataillons erfolgt. Dagegen wurden die Führer mit dem Karabiner bewaffnet, damit die Gefechtsstaffel durch Aufstellung von Führerposten für ihre eigene Sicherung sorgen kann. Weil pro Pferd ein Führer vorhanden ist, sind solche für den Sicherungsdienst verfügbar.

9. Die Mitrailleurabteilung.

Die fahrende Mitrailleurabteilung wurde nicht beibehalten, um selbst entscheidend zu wirken, sondern um durch die Vereinigung von Beweglichkeit und Feuerkraft für die entscheidende Kampfgruppe Zeit zu gewinnen. Die von der entscheidenden Wirkung der Mitrailleurabteilung sprechende Ziff. 307 ist daher zu streichen. Desgleichen der erste Satz von Ziff. 309, der den Einsatz der ganzen Abteilung zur Herbeiführung der Feuerüberlegenheit anstrebt.

Zu II. Abschnitt, Die Maschinengewehre im Gefecht.

Hier handelt es sich vor allem um Festlegung des Zweckes der fahrenden Abteilung. Für Ziff. 314 dürfte etwa folgende Fassung passen:

„Die der Division zugeteilte fahrende Mitrailleurabteilung zu 3 Kompagnien wird im Bewegungskrieg durch den Divisionskommandanten in der Regel kompagnieweise auf die Marschkolonnen der Division verteilt. Die den fahrenden Mitrailleurkompagnien inwohnende Marschgeschwindigkeit (Tagesmärsche mit 6–8km Stundengeschwindigkeit; kürzere ebene Strecken in anhaltendem Trab mit 10 km pro Stunde) soll in der Art ihrer Verwendung zur Geltung kommen. Durch die Verbindung von Marschgeschwindigkeit und Feuerkraft eignen sie sich vor allem für den Kampf um Zeitgewinn; sei es *vor der Front*, in Verbindung mit der Heeres- und Vorhutkavallerie oder mit Radfahrern oder mit auf Wagen oder zu Fuß vorgeschobenen Infanteriekompagnien oder mit dem Vorhutbataillon; sei es *in der*

Flanke, oder in den Zwischenräumen zwischen den Kolonnen der Armee, in Verbindung mit Heereskavallerie oder Detachementen; sei es in der *Nachhut*.

Die Feld- und Gebirgsmitrailleurkompagnien werden für den Marsch, das Gefecht und die Unterkunft den Bataillonen zugeteilt. Während des Vormarsches aber werden sie oft am Schlusse des Regimentes vereinigt und im Gefecht vom Bataillon entweder als Einheit verwendet oder zugswise auf die Füsilier- (Schützen) Kompagnien verteilt; letzteres vor allem in der Verteidigung. Die Zuteilung einzelner Maschinengewehre soll nur ausnahmsweise stattfinden.“

In Ziff. 318 erfährt die Bestimmung, stets so viele M.-G. als verfügbar gemacht werden können, auf ein Ziel zu richten, eine Einschränkung durch die vorgesehene Vermehrung der M.-G. der Kompagnie.

Ziff. 320 oder eine andere muß auf die Wichtigkeit der gegenseitigen Unterstützung der nebeneinander kämpfenden Bataillone durch Flanken- oder Kreuzfeuer ihrer M.-G. hinweisen. Auch muß betont werden, daß die toten Räume, die in unserem Gelände häufig sind, am besten durch Abgabe von Kreuzfeuer ausgeschaltet werden, was auch am ehesten erlaubt, die vorliegenden Deckungen als Schutz gegen Frontalfeuer auszunützen. Dadurch wird die mit der Notwendigkeit direkter Feuerabgabe verbundene Gefährdung der Mitrailleure eingeschränkt.

Ziff. 319 nimmt zu wenig Rücksicht auf den Munitionsverbrauch, wenn das Einsetzen der M.-G. „auch auf große Distanzen und gegen ungünstige Ziele“ verlangt wird; das „und“ sollte durch „oder“ ersetzt werden.

Ziff. 327 soll sich nur auf die eventl. der Vorhut zugeteilten fahrenden Mitrailleurkompagnien beziehen und nicht allgemein auf die M.-G.; denn die M.-G. des Vorhutbataillons sind nicht zu anderweitiger Verwendung zurückzunehmen.

In Ziff. 329 kann der erste Satz wegfallen, weil beim Angriff jedes Bataillon durch seine M.-G. unterstützt wird und ein Zusammenziehen von M.-G. mehrerer Bataillone auf einer Bataillonsfront nicht vorzusehen ist.

In Ziff. 338 sollte der Schlußsatz lauten: „die fahrenden Kompagnien werden entweder zum Schutze der Flanken und zu Verhinderung von Umfassungen verwendet, oder für Gegenangriffe oder die Verwendung in Aufnahmestellungen in Reserve gehalten.“

Das Einsetzen dieser Kompagnien in entscheidenden Momenten zur Abwehr des Stürmes wird kaum mehr möglich werden und auch wenig nützen.

(Fortsetzung folgt.)

Der Ehrbegriff in der Soldatenerziehung.

(Fortsetzung.)

IV. Wie nun soll in der Praxis der Ehrbegriff für die Erziehung verwertet werden? In allererster Linie ist hier der Dienstunterricht zu betrachten. Leider *nennen* wir ihn gewöhnlich nicht nur Theorie, sondern wir *betreiben* ihn auch entsprechend als graue Theorie. Besonders wichtig ist dieser Unterricht beim Rekruten. Er muß so betrieben werden, daß dem jungen Manne alle Pflichten, alle Anforderungen, die der Dienst an ihn stellt, nicht als lästiger Zwang erscheinen, sondern als Gelegenheit, sein männliches Wesen, seine Selbstbeherrschung zu zeigen. Der Dienstunterricht muß schon den Rekruten in alles das einführen, was seiner wartet, er muß ihm so lebhaft als möglich den langen Marsch auf

staubiger Landstraße mit schwerster Belastung, die schmerzenden Füße, die mangelnde Verpflegung, die Schrecken der Schlacht, ja selbst die Möglichkeit unverständener, chikanös aussehender Befehle vor Augen stellen. Und in die Schilderung aller dieser Strapazen hinein, die nicht lebhaft und oft genug vorgebracht werden kann, muß er zwei Kontrastfiguren setzen, den unsoldatischen Schwächling; der gleich zu murren anfängt, immer mehr seinem körperlichen Unlustgefühl nachgibt und schließlich versagt und andererseits den Mann und Soldaten, der in jeder Schwierigkeit und Strapaze sich zusammennimmt, auf die Zähne beißt und sich auf keinen Fall unterkriegen läßt. Es ist nicht allzu schwer, bei den jungen und noch begeisterungsfähigen Leuten Enthusiasmus für diesen Mannestypus zu wecken und auch zu erhalten. Das habe ich selbst oft beobachtet. Aber nicht nur der grundlegende Unterricht über die Pflichten des Wehrmannes muß auf dieser Basis sich aufbauen, auch die Schilderung aller möglicher dienstlicher Pflichten muß auf dieser Grundlage ruhen. Wenn wir z. B. die Pflichten der Schildwache behandeln, muß auch hier gezeigt werden, wie sich ein Kampf entspinnt zwischen der persönlichen Bequemlichkeit, Müdigkeit, Feigheit und eben jenem geschilderten männlichen Fühlen und Empfinden. Speziell möchte ich hier auch noch die Grußpflicht herausgreifen, weil sie in allererster Linie zu jenen gehört, wo noch vielfach der Grundsatz gilt: „Laß dich nicht erwischen“. Wir müssen es dem Manne verständlich machen, daß derjenige, der nicht grüßt, sich nicht etwa einer Heldentat zu rühmen hat, sondern im Gegenteil beweist, daß er den elementarsten Anstand nicht kennt und daß er dadurch seine eigene Person, seine Truppe und sein Land in den Augen derer, die das mit ansehen, herabsetzt. Wenn unsere Leute diese Auffassung hätten, würde es nicht so häufig vorkommen, daß Mannschaften sich um die Grußpflicht drücken, und sich nachher noch bei Kameraden damit brüsten.

Aus dem Gesagten erhellt die enorme Wichtigkeit des Dienstunterrichtes in der Rekrutenschule. Dieser darf daher nicht, wie es noch oft geschieht, als bloße Ruhepause für die Mannschaft angesehen werden, sondern muß besonders sorgfältig angeordnet und vorbereitet werden. Es darf auch nicht prinzipiell dieser Unterricht dem Zugführer überlassen werden, sondern es handelt sich darum, vor allem diejenige Persönlichkeit damit zu betrauen, der die Gabe eignet, besonders eindringlich auf die Truppe einzuwirken. Häufig wird dies der Kompagniechef sein, aber auch diejenigen Subalternen, die hierfür besondere Befähigung besitzen, müssen herangezogen werden und gelegentlich wird vielleicht der Kompagnieinstruktor oder sogar der Schulkommandant einmal zu der Truppe sprechen müssen, wenn sich zufällig unter dem Truppenkader wenig dafür geeignete Leute finden.

Aber auch wenn der Rekrutendienst vorbei ist, darf dieser Dienstunterricht nicht völlig aufhören. Ich habe den Eindruck, daß wir in dieser Hinsicht oft zu wenig tun. Natürlich kann es sich im Wiederholungskurse und im Aktivdienst nicht darum handeln, eine systematische Reihe von solchen Theoriestunden vorzusehen. Aber doch sollte von Zeit zu Zeit die Truppe wieder einmal darauf hingewiesen werden, worin eigentlich das soldatische Wesen besteht. Ich habe immer hin und wieder